13ter Jahrgang. 2tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.



Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 48. Dienstag, den 27. Juni. 1848.

Politische Rundschau.

Preußen ist noch immer ohne Ministerium.

In Königsberg hat der Ober-Präsident in Betreff der russischen Truppenanhäufungen an der Gränze erklärt, daß bereits vor mehreren Wochen der Kaiser von Rußland dem preußischen Kabinet die Mittheilung gemacht habe, daß er mehrere Truppen-Abtheilungen zum Schutze der Gränze befehligt habe; die Aufstellung derselben sei jetzt erfolgt, die Stellung Rußland's zu Preußen seit jener Zeit nicht wesentlich verändert worden.

In Altenburg sind die Forderungen der Bürgerschaft bewilligt worden; die Ruhe ist wieder hergestellt.

In Hanover hat die erste Kammer sich entschlossen, der besondern Vertretung des Adels zu entsagen; sie wird von jetzt an gleich der zweiten Kammer durch allgemeine Wahlen gebildet werden.

Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. hat fast einstimmig beschlossen, daß jeder Angriff gegen Triest als ein Angriff gegen Deutschland zu betrachten sei.

Venedig hat bei der französischen Republik Hülfe gegen die Oesterreicher nachgesucht.

Der französischen National-Versammlung in Paris ist ein aus 39 Paragraphen bestehender Verfassungs-Entwurf vorgelegt worden, dessen Hauptbestimmungen folgende sind: Frankreich ist eine demokratische Republik. Die gesetzgebende Gewalt steht einer einzigen Versammlung zu (eine Kammer.) Die vollziehende Gewalt übt ein auf 4 Jahr gewählter, mindestens 30 Jahr alter Präsident aus, der erst nach einem Zwischenraum von 4 Jahren wieder wählbar ist.

Verein der Volksfreunde.

Sitzung vom 21. Juni c.

Das in diesem Blatte bereits mehrmals erwähnte Statut für eine allgemeine Sterbekasse, wurde heut durch Festsetzung der §§. 15. bis 24. seiner Beendigung zugeführt. Dasselbe ist untenstehend dem Druck übergeben.

Der Verein wünscht den Namen des Antragstellers veröffentlicht zu sehen. Es ist dies der Schuhmacher Hr. Hölzel hierselbst. Er sieht durch Anregung dieser Idee ein für Stadt und Land hoffentlich sehr wohlthätig wirkendes Institut ins Leben treten. Die von der betreffenden Commission ausgearbeiteten Vorschläge für das Statut sind zwar als Grundlage bei den Berathungen angenommen worden, doch hat sich Herr Kaufmann Döring durch Umarbeitung desselben für die gute Sache wesentlich verdient gemacht.

Die vorläufige Geschäftsführung wird auf den Wunsch des Vereins Herr Kaufmann Döring übernehmen. Die vorliegende Angelegenheit hat zur möglichst zweckmäßigen Erledigung viel Zeit gefordert. Anerkennungswerth ist es, daß sich hierbei ein großer Theil der Mitglieder lebhaft betheiligt hat. Der Verein wird jetzt mit gesteigertem Eifer an die Erledigung der noch vorliegenden Anträge gehen. Zu bemerken bleibt, daß die Angelegenheit wegen Etablirung einer zweiten Apotheke dringend in Erinnerung gebracht, und von der Versammlung eine zweite Commission ernannt worden ist, welche die nöthigen Schritte in dieser Beziehung sofort thun wird.

J. Schwenk.

Statuten des Allgemeinen Sterbekassen-Vereins zu Oels.

Zweck des Vereins ist: Den Hinterlassenen eines verstorbenen Vereins-Mitgliedes eine bestimmte Geld-Unterstützung zu gewähren.

§. 1.

Der Sterbe-Verein besteht selbstständig ohne Ober-Aufsicht des Staats oder der Communal-Behörden.

§. 2.

Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied des Geschlechts jeder unbescholtene volljährige Einwohner der Stadt und der zunächst liegenden Ortschaften werden. Die außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Mitglieder sind jedoch gehalten, allmonatliche bestimmte Beiträge zur Kasse einzusenden, wie §. 5. bestimmt.

§. 3.

Mitglied wird man durch Meldung beim Vorstande und Unterschrift des Statuts.

§. 4.

Jedes zutretende Mitglied zahlt vor der Unterschrift 5 Sgr. zur Kasse gegen Quittung des Rendanten als eisernen Bestand, damit, sobald der Verein konstituirt ist, bei jedem eintretenden Sterbefalle sofort die Unterstützung an die Hinterbliebenen gezahlt werden kann.

§. 5.

Bei jedem Sterbefalle, bei welchem Unterstützung gezahlt werden muß, zahlt jedes Mitglied, welches innerhalb des Stadtbezirks wohnt, 2 Sgr., welche durch den Vereinsboten gegen Quittung eingeholt werden. Diejenigen Mitglieder, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen, sind verpflichtet, vom Tage des Zutritts ab, in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats 2 Sgr. gegen Quittung portofrei zur Kasse einzuzahlen. Sollte bei der Jahresrechnung sich finden, daß Letztere mehr eingezahlt, als sie nach den vorgekommenen Sterbefällen (à 2 Sgr. Beitrag) zu zahlen verpflichtet gewesen waren, so wird der Mehrbetrag ihnen entweder fürs neue Jahr gut geschrieben, oder auf ihr Verlangen zurückgegeben. Sollten sie in demselben Verhältniß zu wenig beigetragen haben, so ist von ihnen das Fehlende am Jahresschluß nachzuzahlen.

§. 6.

Wer den hiesigen Ort verläßt, aber Mitglied des Vereins bleiben will, kann dies nur unter der Bedingung: daß er eine hier ansäßige Person zur prompten Abführung der Beiträge verpflichtet, und dieselbe dem Vereine namhaft macht. Bei einer

nicht ordnungsmäßigen Zahlung derselben, tritt die Schlußbestimmung des §. 7. in Kraft. Die Zahlung des Unterstützungs-Betrages an die Erben auswärtig verstorbener Mitglieder erfolgt aber nur gegen Vorzeigung des Todtenscheines, zu Handen der sich gehörig Legitimirenden.

§. 7.

Wer von denen zum Stadtbezirk gehörenden Mitgliedern **14** Tage nach einem Sterbefalle, oder von denen auf dem Lande wohnenden, **3** Wochen verstreichen läßt, ohne den Beitrag an den Boten oder an die Kasse bezahlt zu haben, wird vom Vorstande als Mitglied gestrichen, und geht der bisher eingezahlten Beiträge verlustig.

§. 8.

Jede über **50** Jahr alte Person kann nur unter der Bedingung Mitglied werden, wenn dieselbe sowohl doppeltes Eintrittsgeld, als auch doppelte Sterbebeiträge zahlt. Jede über **60** Jahr alte Person ist zu einem dreifachen Beitrage verpflichtet, Personen über **70** Jahre, können keine Aufnahme in den Verein finden.

§. 9.

Bei dem Tode eines Mitgliedes zahlt der Verein, wenn derselbe **150** oder mehr Mitglieder zählt, **10** Reichsthaler an die präsumtiven Erben des Verstorbenen gegen Privat-Quittung.

§. 10.

Dieselbe Summe zahlt der Verein an ein verheirathetes Mitglied auch dann, wenn dessen Ehegatte, ohne Rücksicht, ob letztere Mitglied ist oder nicht, gestorben ist.

§. 11.

Den Erben eines sich selbst entleibten Mitgliedes soll der festgesetzte Unterstützungsbetrag nicht vorenthalten bleiben, da die schuldlosen Erben unglücklich genug sind, als daß sie auch noch die Härte einer solchen Bestimmung treffen sollte.

§. 12.

Der Allgemeine Sterbekassen-Verein wird als konstituirt angesehen, sobald **150** Personen ihren Beitritt durch Zahlung des Eintrittsgeldes **per 5** Sgr. und durch Unterschrift der Statuten ausgesprochen haben.

§. 13.

Die Mitglieder treten sodann zu einer Plenar-Versammlung zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit den Vereins-Vorstand. Dieser besteht aus **6** Personen:

§. 14.

Aus einem Vorsteher,
einem Rendanten,
einem Sekretair
und je einem Stellvertreter.

§. 15.

In allen Angelegenheiten des Vereins, bei welchen der Vorstand allein zu entscheiden berechtigt ist, entscheidet die Stimmenmehrheit, und haben alle **6** Mitglieder gleiches Stimmen-Recht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher.

§. 16.

Der Vorstand hat die Pflicht, wenn die Volljährigkeit oder Unbescholtenheit eines Angemeldeten oder eines Mitgliedes in Frage gestellt wird, den Beweis deßhalb zu verlangen und erforderlichenfalls die Ausschließung, resp. Zurückweisung aus dem Verein auszusprechen und der betreffenden Person zu kommuniciren.

§. 17.

Der Vorstand wählt den Vereinsboten.

§. 18.

Der Vorsteher allein ist nicht befugt, eigenmächtig Handlungen und Maaßnahmen vorzunehmen, wenn solche nicht durch das Statut oder Plenarbeschluß des Vereins ausdrücklich in seine Hände allein gelegt sind. Dagegen hat er das Recht und die Pflicht, allemal, wenn er es für nöthig hält, die Mitglieder des Vorstandes zu Conferenzen zu berufen, auch muß er dies jedesmal thun, wenn zwei Vorstands-Mitglieder bei ihm darauf antragen. Ebenso beruft der Vorsteher zu den ordentlichen und nach Beschluß des Vorstandes zu den außerordentlichen Vereinsversammlungen durch das hiesige Intelligenzblatt. Der Vorsteher nimmt die Anmeldungen zur Mitgliedschaft an, und fertigt die Aufnahme-Patente den neuen Mitgliedern zu. In den Conferenzen des Vorstandes, wie in den Versammlungen des Vereins, führt er den Vorsitz.

Der Rendant hat außer der richtigen Kassenführung darauf zu sehen, daß die Beiträge von den Mitgliedern prompt eingezahlt werden, und die Säumigen sofort dem Vorsteher zur statutarischen Maaßnahme anzuzeigen. Zahlungen aus der Kasse darf der Rendant nur gegen Anweisung, welche wenigstens die Unterschrift von drei Vorstands-Mitgliedern trägt, und gegen Quittung des Zahlungsempfängers, machen. Den Unterstützungsbetrag an die Erben auswärts Verstorbener, darf der Rendant nur dann zahlen, wenn der Anweisung der Todtenschein beigeschlossen ist, welcher bei den Zahlungsbelägen bleibt. Dem Sekretair liegt die Besorgung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten ob.

§. 19.

Der Vorstand verwaltet diese Ehrenämter ohne Besoldung, nur die nothwendigen baaren Auslagen werden aus der Kasse bestritten.

§. 20.

Im Januar jeden Jahres tritt der Verein in einer Plenar-Versammlung zusammen, in welcher der Rendant die Jahres-Rechnung vom verflossenen Jahre vorlegt und vom Verein **3** Mitglieder zur Revision derselben bestimmt werden.

Sollte die Mitgliederzahl so sehr gestiegen sein, daß eine höhere Unterstützung gewährt werden kann, darüber durch absolute Stimmen-Mehrheit beschließt.

§. 21.

Der Vereinsbote zahlt keine Beiträge, er selbst und seine Erben genießen jedoch dieselbe Unterstützung, wie jedes Vereins-Mitglied, und außerdem erhält derselbe für das jedesmalige Einholen der Beiträge bei einem Sterbefalle einen Reichsthaler. Dafür ist er verpflichtet, alle Dienstaufträge, welche er vom Vorstande erhält, pünktlich auszuführen.

§. 22.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein von drei Vorstands-Mitgliedern vollzogenes Aufnahme-Patent, welchem ein gedrucktes Exemplar des Statuts beigeschlossen ist, als Zeichen seiner Aufnahme.

§. 23.

Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen können nur durch Beschluß des gesammten Vereins eintreten.

Lehrer-Conferenz am 24. Juni.

Durch hohe Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. d. Mts. war das Königliche Landräthliche Amt aufgefordert worden, die Lehrer der öffentlichen Elementar-Schulen zu einer Versammlung einzuladen, in welcher über die innere Organisation der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben berathen werden sollte. In Folge der ergangenen Einladung versammelten sich denn am **24.** Juni Vormittags **9** Uhr im Saale des Gasthofes zum blauen Hirsch von den **106** Lehrern des Kreises: **97.** Es hatten sich auch mehrere Adjuvanten eingefunden, die aber, weil sie nicht eingeladen worden waren und, wie der Vorsitzende, Geheimer Regierungsrath rc. Herr v. Prittwitz, durch eine der Versammlung vorgelegte Regierungs-Verfügung bewies, nicht zugezogen werden durften, von der Theilnahme an der Berathung ausgeschlossen wurden. Unter Assistenz der Herren Kreis-Schuleninspektoren stellte der Herr Vorsitzende nach der oben angeführten Regierungs-Verfügung den Gegenstand der Berathung erläuternd fest, worauf Herr Lehrer Kleinert aus Vielgut als Schriftführer ernannt wurde. In Folge einer Vorberathung sprach Herr Lehrer Schön aus Hönigern im Namen fast sämmtlicher Mitglieder der Versammlung die Ansicht aus: daß mit der Berathung über die innern Verhältnisse der Schule auch die Berathung über das Aeußere derselben, namentlich über die äußere Stellung der Lehrer, Hand in Hand gehen müsse, ja daß letztere für jetzt ein dringenderes Bedürfniß sei als jene, da unsere Schulen in Rücksicht des Innern und ihrer Leistungen gewiß allen zeitgemäßen Anforderungen entsprächen. Da nun nach der Regierungs-Verfügung nur über das Innere der Schule berathen werden dürfe und über das Aeußere derselben nicht gesprochen werden könne, bevor nicht die staatlichen Verhältnisse im Ganzen mehr gesichert und befestiget seien, so wolle die Versammlung auf eine Berathung über die innere Organisation der Schule für heute Verzicht leisten. — Es sprachen noch mehrere Redner über denselben Gegenstand, bei welcher Gelegenheit auch auf die Trennung der Schule von der Kirche die Rede kam. Der größte Theil der Lehrer schien nicht für eine derartige Trennung zu sein; dagegen fand der Wunsch eines Lehrers, daß das Schullehrer-Seminar von Löwen wieder in die an Bildungs-Elementen reichere Hauptstadt verlegt werden möchte, allgemeinen Beifall. Hierauf wurde etwa folgende Frage gestellt:

> Will die Versammlung auf eine Berathung über die innere Organisation der Schule und die Stellung der Lehrer zu derselben verzichten, bis die Staatsverhältnisse mehr gesichert seien und die Stellung der Kirche zum Staate sich klarer herausgestellt habe?

Die Versammlung bejahte fast einstimmig

diese Frage und somit war die Discussion geschlossen.

Sodann wurde Herr Schön aus Hönigern durch absolute Stimmenmehrheit zum Deputirten der Lehrer des Kreises bei der noch näher zu bestimmenden Provinzial-Conferenz, und Herr Müller aus Oels zum Stellvertreter desselben gewählt.
n.

Die Entschädigung der Wahlmänner betreffend.

Durch Currende Nro. 1734 macht das Königliche Landräthliche Amt hieselbst bekannt, daß nach einem Ministerial-Erlasse vom 24. v. M. die Wahlmänner eine Entschädigung für Reise- und Versäumnißkosten nicht beanspruchen können „da" wie der genannte Erlaß sagt, „die Wahlmänner nur ein staatsbürgerliches Recht, für dessen Wahrnehmung kein Zwang besteht, ausgeübt haben." — Diese Ministerial-Bestimmung scheint eine nicht gerechte und für die Zukunft das Wahlrecht mittelbar beschränkende zu sein. Die Wahlmänner mußten sich behufs der Wahl mehrmals in der Kreisstadt versammeln und sind wegen der ebenso nützlichen als auch nöthigen Vorberathungen noch öfterer zusammengekommen. Denken wir uns nun einen Wahlmann, der 2 oder 3 Meilen vom Wahlorte entfernt wohnt, der also jedesmal einen ganzen Tag versäumen mußte und durch die Reise zu Ausgaben veranlaßt wurde, die sonst unterblieben wären: er soll also keine Entschädigung dafür erhalten; er soll also allein mindestens ein Opfer von 2 bis 3 Rthlrn. für seine Gemeinde bringen, während alle übrigen, die für die Andern arbeiten, die Abgeordneten, die Communal- und Staatsbeamten für ihre Arbeit, Reisen und Versäumniß Entschädigung erhalten, obgleich auch kein Zwang vorhanden ist, diese Chargen zu bekleiden. Dieß scheint nicht gerecht zu sein. Allerdings könnte der Wahlmann die Wahl ablehnen; wenn aber in der Gemeinde sich Niemand bereit erklären wollte, durch Annahme der Wahl ein Opfer von mehreren Thalern für dieselbe zu bringen, so würde die betreffende Gemeinde, und wenn es überall so wäre, der Kreis, die Provinz, gar nicht vertreten. Wenn es auch an den meisten Orten wohlhabende Leute geben mag, die, ohne es merklich zu fühlen, ein solches Opfer bringen können, so wären doch jedenfalls die Armen mittelbar ausgeschlossen und kein armer, wenn auch sonst noch so tüchtiger und geeigneter Mann könnte die Wahl annehmen, und nur die Geldsäcke und großen Hoferethen wären beim Wahlakt vertreten. Insofern erscheint mir der Ministerial-Erlaß vom 24. v. M. das Wahlrecht mittelbar beschränkend zu sein. — Man vergönne auch den Wahlmännern, die es wünschen und bedürfen, eine kleine Entschädigung aus der Gemeinde-Kasse, etwa nach der dorfgerichtlichen Gebührentaxe für die Meile 5 Sgr. und ebenso viel Zehrgeld für den Tag. Bei diesem niedrigen Satze wird sich gewiß kein „Geschäftchen" machen lassen, sondern wirklich bloß dem allerdringendsten Bedürfnisse entsprochen. Auf eine freiwillige Entschädigung seitens der Gemeinde ist wohl nicht immer zu hoffen; einsichtige Urwähler werden sich wohl dazu bereit finden lassen, aber von allen ist es wohl nicht zu erwarten. — Die verehrlichen Vereine in Oels zur Wahrung der Volksinteressen werden hiermit auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ergebenst gebeten, bei den betreffenden Behörden die Rücknahme jenes Ministerial-Erlasses zu veranlassen und eine billige Entschädigung für die Wahlmänner zu erwirken.

Das Erbhaus.

Als Erbtheil ist ein Haus dem Michel zugefallen.
Ein Haus? Wenn so zu nennen Euch beliebt,
Ein Durcheinander von Verschlägen, großen Hallen,
Von Erkern, finstern Winkeln, die betrübt
Vorspringen in den Rittersaal mit stolzen Säulen,
Sogar ihn mitten von einander theilen.

Und wie im Innern, ist's auch äußerlich beschaffen,
Ein jeder Baustyl ist repräsentirt.
Hier goth'sche Säulen, Marmorbilder dort in Waffen,
Und nebenan zeigt sich ganz ungenirt
Ein Wirthshausschildchen, das die Worte zieren:
„Für Vieh und Menschen ist hier gut logiren"

Das Sonderbarste aber scheint vor Allem,
Daß sich das Haus nicht auf sich selbst beschränkt;
Nein, in die Nachbarhäuser, wie mit Krallen,
Hinein mit einzelnem Gelaß sich zwängt:
Wogegen umgekehrt, im Erbhaus manches Zimmer,
Das eingebaut der Nachbar hat für immer.

Und in dem Hause, welch' Gemisch von Miethern!
(Beim Thurmbau Babel's ging's nicht bunter her)
Hier in den Sälen Grafen, reich an Gütern,
Dort in Verschlägen, deren Wände leer,
Sind arme Weber, Arbeitsleut', Gesinden
Und andre kleine, dürft'ge Leut' zu finden.

So ist es nicht seit heute erst und gestern,
Jahrhundert' lang bestand der Zustand fort.
Allein welch' Treiben auch! welch' ew'ges Lästern!
Der Eine gönnt dem Andern kein gut' Wort.

Als Michel Erbe nun des Hauses worden,
Denkt er: „Die Sache geht nicht länger so;
„Man wird ja seines Lebens nicht mehr froh;"
Und läßt 'nen tücht'gen Architecten fordern,
Damit der einen Plan erfinn' und dichte,
Wie zweckgemäß das Haus er wohl einrichte.

Als dieser nun den Augenschein genommen,
Ruft er: „So ist mir noch nichts vorgekommen!
„Nein hier ist nichts zu modeln und zu flicken,
„Doch brauchbar Material an festem Holz und Stein:
„Das reicht vollkommen hin, vor Euren Blicken
„Ein Werk zu schaffen, daß Ihr Euch sollt freu'n;
„D'rum brecht nur nieder, und dann sprecht Euch aus:
„Ob einen Staatspallast, ob ein Fabrikgebäude,
„Vielleicht gar ein Familienhaus,
„(Das gut rentirt, weil's bergt viel kleine Leute)
„Ich an die Stell' des Alten bauen soll." —

Doch Michel, der gebehrdet sich wie toll;
„Wie (ruft er aus) dies Erbstück meiner Ahnen,
„Ehrwürdig seines Alters wegen schon,
„Berühmt durch seine Erker, Wappen, Fahnen,
„Soll niederreißen ich mit frevlem Hohn?
„Dies kommt schon aus dem Grund mir nicht in Sinn,
„Weil ich durch Miethscontract gebunden bin." —
— Achselzuckend geht der Meister fort.

Michel denkt: „es wird am besten sein,
„Du berufst die Miethsleut' selber ein;
„Auf der breit'sten Basis machen wir dann aus,
„Wie wir bringen Eintracht und Comfort ins Haus."

Gedacht, gethan. — Allein, o güt'ger Himmel!
Welch' babylon'sche Sprachverwirrung! welch' Getümmel!

Davon geht männiglich zuvörderst aus:
Daß Jeder bleibe bei dem Seinen;
Dann folgen Vorschläg', krauser noch als kraus,
Wie alle Interessen zu vereinen.

Der Eine meint: „man soll' in künft'gen Tagen
„Die ganze administrative Last
„Einem tüchtigen Verwalter übertragen." —
Der And're sagt: „es wär' noch besser fast,
„'nen permanenten Ausschuß zu ernennen,
„Der über jeden Zwiespalt thät' erkennen." —
Ein dritter schreit: „Vereinfachung vor Allen!
„In dieser Hinsicht wird' es viel schon heißen,
„Die kleinen Weber aus dem Haus zu schmeißen;
„Mag ihnen dies nun, oder nicht, gefallen."

Fürst X, der in dem ersten Stockwerk wohnt,
Behauptet, daß von Rechts- und Gottes-Wegen
Die ob're Leitung ihm allein gebühre;
Worauf Graf Z, der in dem Zweiten thront,
Ihm scharf entgegentritt, und Beide legen
Und führen aus: „daß sie durch Dienerschaft
Und sonst'ge Mittel nur allein die Kraft,
Das Haus vor Dieb' und Räubern zu beschützen,
Auch sonst dem allgemeinen Wohl zu nützen."
Ein Jeder schwört: „Macht Ihr mich nicht zum Hort,
„Bleib' ich aus Eurem Rath für immer fort." —

Bescheid'ner sind die Rathschläg', die die Weber
Und and're kleine Hausbewohner machen
Der Eine meint: „es würden schon die Sachen
„Viel besser gehen, wenn nur der Herr Miethgeber
„Den Keller zum gemeinsamen Gebrauch
„Declarire, sowie den Speicher auch."
A. will, bess'rer Communication wegen,
Alle Thüren mit gleichen Schlössern belegen.
B. behauptet: es dürfte schon hinreichen
Alles mit gleicher Farbe anzustreichen;
„Denn (so setzt er treuherzig hinzu)
„Ein gleicher Anstrich sehr Vieles thu'."
Ein Schwarzrock ruft: „Laßt mir nur freie Hand;
„Mir ist der Geist von Oben her gesandt!" —

Während's bunt so durcheinander geht,
Michel kaum weiß, wo der Kopf ihm steht;
Ist am weiten Himmelsbogen
Schwarz Gewölk heraufgezogen.
Fern her dröhnt des Donners tiefe Stimme;
Ihr antwortet aus der Erde Schooß
Dumpfes Wimmern, und mit wildem Grimme
Brechen die Orkane brausend los;
Schwefelflammen zucken in den Lüften,
Es erbebt der Erde fester Grund;
Lavaströme steigen aus den Klüften;
Hier und dorten gähnt ein tiefer Schlund.
Noch ein Ruck! — und in sich selbst zusammen
Stürzt das wunderliche Erbhaus ein,
Eine wirre Masse Holz und Stein. —
Nach und nach erstirbt der Blitze Flammen;
Denn nicht ewig zürnet die Natur,
Und ihr Zorn selbst reinigt, läutert nur.

Die Nacht entflieht. Der Sonne erste Strahlen
Beleuchten Michel'n, der sich früh geflüchtet,
Wie er, das Herz voll Sorg' und banger Qualen,
Den trüben Blick auf jene Trümmer richtet.

Ein leichter Schulterschlag schreckt ihn empor.
Er kehrt sich um, sein Blick begegnet

Dem Aug' des Architecten; dieser zieht hervor
Den Bauplan, herrlich und von Gott gesegnet;
Und, auf die reichen Materialien zeigend,
Fragt er, zu Michel's Ohr sich neigend,
Das Auge leuchtend: „Wollen jetzt wir bauen?“
— Und Michel wirft sich an die Brust ihm voll Vertrauen.

* * *

O! werde nicht die Absicht Deß' verkannt,
Der diese kleine Mähr' ersonnen.
Sein Herz ist feu'rig, innig zugewandt
Dem schönen Werk, das wir begonnen.
Nicht seichten Spott dem herrlichen Bestreben,
Nur seinen Zweifel zu erkennen geben
Wollt' er: Ob wohl das Ziel, das hehre,
Im Wege der Vermittlung möglich wäre?
Ihm wenigstens will's ein Axiom erscheinen:
Daß Ungleichart'ges nicht harmonisch zu vereinen,
Daß tiefe Klüfte, Gräben, Scheidewände,
Woran Jahrhunderte gegraben und geschafft,
Nicht anders schwinden als durch's Werk der Hände,
Falls nicht dazwischentritt die höh're Kraft.
Die Mauer Jericho's kam zwar von selbst zu Falle,
Doch nur bei krieg'rischer Trompeten Schalle;
(Und daß auch hieraus kein Hehl ich mache:
„Glaub's, wer da will“, nur ist's nicht meine Sache).
Der gord'sche Knoten, auch der Lösung werth,
Ward nur gelöst durch Alexanders Schwerdt. —
Wird eine beß're Lösung uns beschieden sein?
Das Herz ruft freudig „ja“, und der Verstand spricht „nein“,
D'rum will ich nun zum Schluß mich mit dem Wunsche neigen:
O! möchte der Erfolg des Letztern Irrthum zeigen!!
****

Trier, im Mai 1848.

(Philanthrop.)

Zum Besten der arbeitenden Klasse!

Der Königliche Polizei-Districts-Kommissarius Fischer zu Peterswaldau bei Reichenbach hatte im vorigen Jahre mit Hülfe einiger zinsenfreien Vorschüsse aus Staats- und Privatmitteln unternommen, über 400 arbeitslose Weberfrauen und Mädchen seines Polizei-Districts mit Anfertigen von Unterkleidern zu beschäftigen. Diese, nun angefertigten Gegenstände sollen mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Finanzen am 1. August a. c. verlooset werden.

Dem Unterzeichneten sind Loose à 7 Sgr. 6 Pf. zur Verbreitung zugegangen und bittet derselbe um geneigte Abnahme.

Die Zusendung der Gewinne erfolgt, gemäß des von dem Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen genehmigten Planes, kostenfrei.

Oels, den 22. Juni 1848.

Müller, Lehrer.

In meinem Hause ist eine Wohnung, bestehend aus zwei Stuben und zwei Alkoven zu vermiethen und bald zu beziehen. Verw. **Freyschmidt.**

Dem Herrn Lehrer Müller erwiedere ich auf seine Bemerkung im Wochenblatte Nro. 47, daß ich weder den Verfasser das an Ihn gerichteten Schreibens kennen will, noch die Insertions-Gebühren bezahle, seine Angabe daher nicht richtig ist. Ob einer meiner Leute von Jemanden in dieser Sache beauftragt worden ist, was in einem Gasthofe vorkommen kann, kenne ich nicht, ich bitte daher mich künftig mit dergleichen Geschichten zu verschonen.

Kathe, den 26. Juni 1848.

August Pencke, Gasthofsbesitzer.

Geehrter Herr Lihrer Müller!

ber han eim Kretscham gehirt, daß se ei dam Wuchenblotte gar sihr bise gewesen sein, und doß se gesagt han, ich hätte an lappschen Brief geschrieben. Nei, doß glob ich nich. Se han doch in der Wohlmänner-Versammlung gesagt, doß alles genehmigt is, und doß ber vu unserm Herzoge sullen Acker gepachtet kriegen.

Kriegen ber welchen, da is gut, und da werden ber uns scheene bedanken, aber kriegen ber keenen nich, da han se halt gelogen, und damit Punktum.

Eener vun da klinnen Leiten.

Etablissements-Anzeige.

Das von meinem verstorbenen Bruder unter der Firma:

C. F. Gröger

bisher geführte Specerei-, Farbe-Waaren-, Taback- und Cigarren-Geschäft, Breslauer Straßen- und Stockgassenecke Nro. 21. und 22., habe ich am heutigen Tage dem Herrn Wilhelm Reuning käuflich überlassen.

Ich danke für das meinem Bruder gütigst geschenkte Vertrauen, und bitte auch dieses dem Herrn Nachfolger angedeihen zu lassen.

August Gröger.

Unter Bezugnahme obiger Anzeige eröffne ich dieses Etablissement unter der Firma:

Wilhelm Reuning.

Mein Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, durch Reellität und prompte Bedienung das Vertrauen eines geehrten Publikums zu erwerben.

Bernstadt, am 22. Juni 1848.

Wilhelm Reuning.

Aus dem Nachlaß des Zimmermeister Neumeier sind noch 20,000 Stück gut gebrannte neue Mauerziegeln zu verkaufen. Das Nähere bei

J. Sachs.

Oels, den 26. Juni 1848.

Die vor dem Louisen-Thor sub Nro. 105 belegene Besitzung des verstorbenen Zimmermeister Neumeier bin ich von dessen Erben beauftragt zu verkaufen, und ist das Nähere bei mir zu erfahren.

Oels, den 26. Juni 1848.

J. Sachs.

Avis.

Ein Knabe, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, und von rechtlichen Eltern, der Lust hat die Specerei-Waaren-Handlung zu erlernen, findet ein baldiges Unterkommen. Das Nähere hierüber ist in der Expedition dieses Blattes zu erfahren.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg vom 24. Juni 1848.

Oels.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoffl.			Heu.			Stroh.		
Preuß. Maaß und Gewicht	der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Centner			das Schock		
	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rlt.	sgr.	pf.
Höchster	1	21	6	1	2	—	1	2	—	1	12	—	—	22	—	—	—	—	—	13	—	3	5	—
Mittler	1	19	9	1	1	—	1	1	—	1	11	—	—	21	—	—	20	—	—	12	—	3	2	6
Niedrigster	1	18	—	1	—	—	1	—	—	1	10	—	—	20	—	—	—	—	—	11	—	3	—	—
Bernstadt.																								
Höchster	1	25	—	1	4	6	1	4	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—	4	—	—
Niedrigster	1	20	—	1	2	—	1	1	6	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenberg.																								
Höchster	—	—	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	20	—	—	16	—	—	10	—	2	10	—
Niedrigster	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—